

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

21. 12. 1965

Gesetz: BetrVG § 76; WO zum BetrVG §§ 35, 38

- Leitsätze:
1. Zur Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ist analog § 18 BetrVG jede im Betrieb vertretene Gewerkschaft befugt (Bestätigung von BAG 1, 182 = AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG).
 2. Auf die Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat finden auch sonst die Vorschriften über die Anfechtung der Betriebsratswahl einstweilen entsprechende Anwendung.
 3. Scheidet ein gewählter Arbeitnehmervertreter während der Wahlperiode aus dem Aufsichtsratsamt aus, so ist eine Nachwahl dann durchzuführen, wenn nicht mit der Wahl gleichzeitig Ersatzmänner für den Fall des Ausscheidens des gewählten Bewerbers während der Wahlperiode gewählt worden sind. § 35 Abs. 3 WO ist auf den Fall des Ausscheidens eines gewählten Aufsichtsratsmitgliedes während der Wahlperiode nicht entsprechend anwendbar.
 4. Bei der Bestellung des Wahlvorstandes für die Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat sind keine besonders strengen Formvorschriften zu beachten.

Aktenzeichen: 1 ABR 12/65

Beschluß des BAG vom 21. Dezember 1965

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. ABR 12/65

5 Ta BV 5/64 Niedersachsen

Verkündet

am 21. Dezember 1965

gez. Henkelmann,
Regierungsssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1965 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Dr. Löwisch beschlossen:

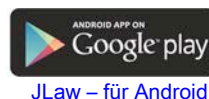
Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. Mai 1965 - 5 Ta BV 5/64 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-- 3 --



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

G r ü n d e :

I. Die Firma S GmbH (die Beteiligte zu 3.) umfaßt neben der Verwaltung neun Produktionsbetriebe an verschiedenen Orten. Sowohl in der Verwaltung selbst wie in jedem der Produktionsbetriebe bestehen Betriebsräte; die Vorsitzenden kommen hin und wieder zu Besprechungen zusammen, um Fragen, die die Arbeitnehmerschaft des ganzen Unternehmens betreffen, zu erörtern. Sie bezeichnen sich als "Gesamtbetriebsrat" und haben den Vorsitzenden des Betriebsrates eines der Produktionsbetriebe (G) zu ihrem Vorsitzenden gewählt.

Der Aufsichtsrat der Firma S GmbH besteht aus sechs Vertretern der Anteilseigner und drei Vertretern der Arbeitnehmer. Von den letzteren gehören zwei der Gruppe der Arbeiter und einer der Gruppe der Angestellten an.

Am 19. April 1963 wurde eine Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat durchgeführt. Es kandidierten die Arbeiter G und M, die Angestellten K und L sowie der DGB-Vertreter W Bei der Wahl erhielten G 757 Stimmen, K 577 Stimmen, M 482 Stimmen, W 480 Stimmen und L (der Antragsteller zu 2.) 270 Stimmen. K, der auf Grund dieser Wahl als Angestelltenvertreter in den Aufsichtsrat eingerückt war, schied aus diesem am 31. März 1964 wieder aus. Daraufhin ergaben sich Zweifel, ob der Antragsteller zu 2., L, der bei der Wahl vom 19. April 1963 nicht gewählt war, aber die nächst höchste Stimmenzahl als Angestellter erhalten hatte, als Angestelltenvertreter auf Grund der Wahl vom 19. April 1963 in den Aufsichtsrat als dessen Mitglied nachrücke oder ob eine Nachwahl durchgeführt werden müsse. Zur Klärung dieser Frage wurde am 17. April 1964 eine Versammlung sämtlicher Betriebsratsmitglieder einberufen, an der auch die Vertreter der IG Bau -

- 4 -



- 4 -

steine - Erden, der IG Chemie - Papier - Keramik und der DAG teilnahmen. Von den erschienenen 42 Betriebsratsmitgliedern stimmten 27 für eine Nachwahl und 15 für ein Nachrücken des Angestellten L . Aus der Versammlung wurde der Vorsitzende G aufgefordert, nunmehr einen Wahlvorstand zu bestellen. Er ernannte darauf in Gegenwart aller Versammlungsteilnehmer einen aus drei Betriebsratsmitgliedern bestehenden "Hauptwahlvorstand" und beauftragte ihn mit der Durchführung der Nachwahl.

Diese Nachwahl wurde am 4. und 5. Juni 1964 durchgeführt. Dabei erhielten der Angestellte E , der Beteiligte zu 17., 497 Stimmen, der Angestellte S 450 Stimmen und der Antragsteller L 242 Stimmen. Das Wahlergebnis wurde am 9. Juni 1964 durch Aushang in den einzelnen Betrieben bekanntgemacht.

Am 23. Juni 1964 haben die DAG, die im Betrieb vertreten ist, als Antragstellerin zu 1. und der Angestellte L als Antragsteller zu 2. das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet und dabei die Ansicht vertreten, L sei mit dem Ausscheiden K in den Aufsichtsrat nachgedrückt, ohne daß es einer Nachwahl bedurft hätte. Ein solches Nachrücken des Bewerbers mit der nächst höheren Stimmenzahl sei in den Betrieben der Beteiligten zu 3. üblich.

Die Antragsteller haben beantragt, im Beschlußverfahren festzustellen, daß

1. der Angestellte Ernst L mit Wirkung vom 1. April 1964 an ordentliches Mitglied des Aufsichtsrates der Firma S GmbH ist,
2. die am 4. und 5. Juni 1964 durchgeführte Nachwahl rechtswidrig ist.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluß vom 16. September 1964 die Anträge als unzulässig zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz haben die Antragsteller beantragt,

unter Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses die Rechtswidrigkeit der Wahl vom 4. und 5. Juni 1964 und demgemäß die Mitgliedschaft des Antragstellers zu 2. im Aufsichtsrat der Firma S GmbH, G , festzustellen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Ergänzend zu ihrem bisherigen Vorbringen haben sie ausgeführt, die Wahl sei auch deshalb anfechtbar, weil der Wahlvorstand unter Verletzung der Vorschriften des § 38 Abs. 2 der Wahlordnung zum Betriebsverfassungsgesetz gebildet worden sei.

Die Beteiligten zu 4. sowie 6. bis 17. haben beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Landesarbeitsgericht auf die Beschwerde der Antragsteller den Beschluß des Arbeitsgerichts unter Zurückweisung der Beschwerde im übrigen mit der Maßgabe abgeändert, daß die Anträge der Antragsteller zu 1. und 2. als unbegründet zurückgewiesen worden sind.

Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Die Antragsteller beantragen mit dieser, nach ihren früheren Anträgen zu erkennen.

Die Beteiligten zu 4. sowie 6. bis 17. bitten um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Die zulässige und ordnungsgemäß eingelegte Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

A. Vor dem Landesarbeitsgericht haben die Antragsteller zuletzt beantragt, die Rechtswidrigkeit der Wahl vom 4. und 5. Juni 1964 und demgemäß die Mitgliedschaft des Angestellten L im Aufsichtsrat festzustellen.

Nach Sinn und Zweck dieses Antrages begründen die Antragsteller die Rechtswidrigkeit der am 4. und 5. Juni 1964 durchgeführten Wahl in erster Linie damit, daß ihrer Ansicht nach L automatisch, also ohne Vornahme einer Wahl, in den Aufsichtsrat der Firma S GmbH nachgerückt sei; die Wahl hätte also deshalb nicht stattfinden dürfen, weil ein freier, durch Nachwahl zu besetzender Platz im Aufsichtsrat nicht vorhanden gewesen sei.

Damit steht der von den Antragstellern vor dem Arbeitsgericht gestellte Antrag auf Feststellung, daß L seit dem 1. April 1964 Mitglied des Aufsichtsrates sei, im Vordergrund des Verfahrens.

- 6 -

B. Die Frage des etwaigen Nachrückens in den Aufsichtsrat ist im Beschlußverfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz zu entscheiden. Nach ständiger Rechtsprechung ist die Anfechtung der Wahl zum Aufsichtsrat im Beschlußverfahren zulässig, obwohl die in § 82 Abs. 1 Buchst. s und in § 87 Abs. 1 Buchst. f und g BetrVG vorgesehene Rechtsverordnung noch nicht vorliegt (vgl. BAG 1, 182 = AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG). Diesem für die Anfechtung der Wahl entwickelten Grundsatz entspricht es, für die begehrte Feststellung und für den Fall einer behaupteten Nichtigkeit und eines behaupteten Wirkungslosseins einer durchgeführten Wahl das Beschlußverfahren ebenfalls als die gegebene Verfahrensart zuzulassen.

Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und die Zulässigkeit des Beschlußverfahrens ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Buchst. o und s ArbGG, § 82 Abs. 1 Buchst. o und s BetrVG. Jedenfalls ist der Antrag, ein bestimmter Arbeitnehmer sei auf Grund einer früheren Wahl automatisch in den Aufsichtsrat nachgerückt, den in den vorgenannten Gesetzesbestimmungen erwähnten Fällen so verwandt, daß der Streit über diese Frage im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu erledigen ist.

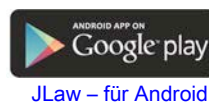
Es handelt sich hierbei um einen betriebsverfassungsrechtlichen Streit; solche Streitigkeiten sind nach der Gesamttenenz des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes vor den Gerichten für Arbeitssachen im Beschlußverfahren zu erledigen. Im übrigen hat der Senat bereits in der Entscheidung AP Nr. 6 zu § 76 BetrVG ausgeführt, daß der Streit über die Frage, wer in den Aufsichtsrat nachrückt, zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehört und daß es sich dabei auch um eine Frage über die Durchführung der Wahl, also einen Fall des § 82 Abs. 1 Buchst. p BetrVG, handele.

C. Soweit die Feststellung begehrt wird, daß der Antragsteller I in den Aufsichtsrat nachgerückt ist, sind sowohl I selbst wie auch die DAG antragsberechtigt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

1. Die DAG ist eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft. L ist ihr Mitglied. Daß eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit auch einer Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach § 76 BetrVG im Beschlußverfahren geltend machen kann, ist in ständiger Rechtsprechung (vgl. BAG 1, 182 = AP Nr. 3 zu § 76 BetrVG) bejaht worden. Dort ist ausgeführt worden, daß die Vorschrift des § 18 BetrVG, die das Antragsrecht jeder im Betrieb vertretenen Gewerkschaft bei der Anfechtung einer Betriebsratswahl beinhaltet, auch für die Anfechtung der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat entsprechend anzuwenden ist.

Es besteht kein gerechtfertigter Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen. Eine solche Gewerkschaft ist schon deshalb befugt, die Frage des Nachrückens eines Arbeitnehmers zur Erörterung im Beschlußverfahren zu stellen, weil sie selbst ein rechtliches Interesse an der ergehenden Entscheidung hat. Dieses rechtliche Interesse ergibt sich aus ihrer Stellung als im Betrieb vertretene Gewerkschaft; darüber hinaus ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, daß es sich hier um das Nachrücken eines der Mitglieder der im Betrieb vertretenen Gewerkschaft in den Aufsichtsrat handelt. Die DAG als im Betrieb vertretene Gewerkschaft hat insoweit nicht nur ein Interesse ihres Mitgliedes zu wahren, sondern sie hat auch ein eigenes Interesse daran, daß sie durch eines ihrer Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten ist.

2. Der Antragsteller zu 2., L, um dessen Nachrücken in den Aufsichtsrat es sich handelt, ist ebenfalls antragsberechtigt hinsichtlich der in erster Linie begehrten Feststellung, daß er als Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückt sei. Denn er ist vom Ausgang des Verfahrens unmittelbar betroffen. Insoweit ist der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts also beizutreten.

II. In der Sache selbst ist davon auszugehen, daß im vorliegenden Falle keine Bestimmung in der Satzung der GmbH, die das Nachrücken von vorsorglich als solche gewählten

- 8 -



- 8 -

Ersatzmännern der Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat vorsieht, getroffen ist; auch ist in dem Wahlausschreiben für die Wahl vom 19. April 1963 nicht darauf hingewiesen, bei vorzeitigem Ausscheiden gewählter Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat rücke der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl als Ersatzmann seiner Gruppe nach. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der hier vorliegende Tatbestand von dem, der Gegenstand der Entscheidung des Senats AP Nr. 6 zu § 76 BetrVG war. Es braucht also nicht erneut geprüft zu werden, ob eine solche Satzungsbestimmung oder eine solche Regelung im Wahlausschreiben geeignet wäre, die hier streitige Frage zu lösen. Die Lösung dieser auch im Schrifttum (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechtes, 6. Aufl., Band 2, S. 895 und dort Anm. 47; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, BetrVG, 6. Aufl., § 76 Anm. 102; Galperin-Siebert, BetrVG, 4. Aufl., § 76 Anm. 68; Dietz, BetrVG, 3. Aufl., § 76 Anm. 47 a, alle mit weiteren Schrifttumsangaben) sehr umstrittenen Frage ist vielmehr unmittelbar aus dem Gesetz zu suchen.

1 Für die Betriebsratsämter bestimmt § 25 BetrVG das Nachrücken von Ersatzmitgliedern ex lege. Dabei werden (vgl. § 25 Abs. 2 BetrVG) bei Listenwahlen die Ersatzmitglieder der Reihe nach aus den nicht gewählten Arbeitnehmern derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit im Wege der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt worden, so tritt der nicht gewählte Arbeitnehmer mit der nächst höheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied ein.

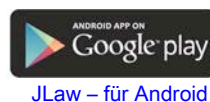
Damit sieht das Betriebsverfassungsgesetz für die Besetzung der Betriebsratsämter auch bei einer Mehrheitswahl (Personenwahl), nicht nur bei einer Listenwahl, das Nachrücken eines bei der ursprünglichen Wahl unterlegenen Bewerbers vor.

2. Für das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes von Arbeitnehmerseite enthält das Betriebsverfassungsgesetz selbst keine

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

entsprechenden Regelungen in dem maßgebenden § 76. Aus § 76 Abs. 2 und 3 BetrVG könnte sich lediglich ergeben, daß es sich um eine Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) handelt; es werden Wahlvorschläge gemacht, aber keine Wahllisten aufgestellt.

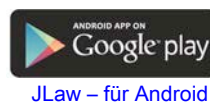
Auch die Wahlordnung zum BetrVG vom 18. März 1953/⁷ Februar 1962 (WO), die auf Grund des § 87 BetrVG ergangen ist, enthält in ihrem 3. Teil, der sich mit der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat befaßt, keine besonderen Vorschriften für den Fall, daß ein gewählter Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat während seiner Amtszeit ausscheidet. Nur für den Fall, daß ein Gewählter die Wahl ablehnt, sieht § 35 Abs. 3 WO vor, daß dann an seine Stelle der nicht gewählte Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl tritt, wobei der Gruppenangehörige mit der nächst höheren Stimmenzahl gemeint ist, was sich aus der Verweisung auf § 34 Satz 2 WO ergibt.

3. Es entspricht zwar ständiger Rechtsprechung des Senats, daß bis zum Vorliegen der vorgesehenen Rechtsverordnung die Vorschriften über die Anfechtung der Betriebsratswahl auf die Anfechtung der Wahl der Mitglieder von Arbeitnehmerseite zum Aufsichtsrat entsprechend anwendbar sind. In dieser Rechtsprechung ist aber nicht etwa der allgemeine Grundsatz zu finden, daß alle Vorschriften über die Wahl der Betriebsratsmitglieder selbst auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat entsprechend anzuwenden sind. Eine solche umfassende Anwendung der Vorschriften über die Betriebsratswahl auf die Wahl der Arbeitnehmervertreter zum Aufsichtsrat scheitert an der Vorschrift des § 76 BetrVG, die für die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer zum Aufsichtsrat andere Regelungen trifft, als sie für die Wahl der Betriebsratsmitglieder getroffen sind. Aus diesem Grund kann die Regelung des § 25 BetrVG auf den vorliegenden Fall nicht entsprechend angewendet werden.

Auch die Vorschrift des § 35 Abs. 3 WO, die sich nach

ihrem Wortlaut lediglich mit dem Fall der Ablehnung der Wahl durch den gewählten Bewerber befaßt und für diesen Fall das Nachrücken des - trotz Erreichens der nächst höheren Stimmenzahl - eben doch unterlegenen und vom Vertrauen der Mehrheit nicht getragenen Bewerbers vorsieht, kann auf den (hier vorliegenden) Fall nicht angewendet werden, daß ein gewählter Bewerber zunächst die Wahl angenommen hat, dann aber während seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat wieder ausgeschieden ist. Es bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung, ob diese Vorschrift überhaupt durch die Ermächtigung des § 87 BetrVG gedeckt ist (vgl. dazu Natzel, DB 1958, 136, 164 mit weiteren Nachweisen; Radke, NJW 1958, 973; Kunze-Spieker, BB 1958, 378); denn jedenfalls gilt als allgemeiner Grundsatz, daß die Bewerber für das Amt des Vertreters der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat im Wege einer demokratischen Wahl in dieses Amt zu berufen sind. Von diesem Grundsatz macht § 35 Abs. 3 WO nach seinem eindeutigen Wortlaut nur für den Fall eine Ausnahme, daß der gewählte Bewerber die Wahl ablehnt.

Eine solche Ausnahmeregelung kann nicht ausdehnend ausgelegt werden. Das stünde mit den Grundsätzen einer demokratischen Wahl und mit allgemeinen Auslegungsgrundsätzen im Widerspruch. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß im Falle der Ablehnung der Wahl durch den gewählten Bewerber die Wähler das Nachrücken des Bewerbers mit der nächst höheren Stimmenzahl für die ganze Amtsdauer in Kauf nehmen müßten und daß es ihnen deshalb zuzumuten sei, im Falle des Ausscheidens eines gewählten Bewerbers längere Zeit nach der Wahl nur für die restliche Amtszeit das Nachrücken des Bewerbers mit der nächst höheren Stimmenzahl hinzunehmen. Eine solche Ansicht würde einmal der Tatsache nicht Rechnung tragen, daß oberster Grundsatz des § 76 BetrVG eben die Wahl des Arbeitnehmervertreters im Aufsichtsrat mit Stimmenmehrheit ist. Sie würde weiter verkennen, daß in der Praxis der Wahlbewerber in aller Regel bereits vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme für den Fall des Obsiegens erklärt hat, die Wähler also bei der Stimmabgabe davon ausgehen können, ihr Kandidat werde



die Wahl nicht ablehnen. In einer ganz anderen Lage sind aber die Wähler dann, wenn es sich um die Frage des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes während der Amtsperiode handelt.

Sonach ist die Regelung des § 35 Abs. 3 WO nicht auf den Fall entsprechend anwendbar, daß ein gewählter Bewerber die Wahl zunächst angenommen hat, dann aber während seiner Amtszeit wieder aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist. Wollte man anderer Auffassung sein, so bedeutete das zudem eine unterschiedliche Behandlung, je nach dem, ob es sich um die Wahl der Arbeitnehmervertreter oder der Anteilseignervertreter handelt. Denn bei letzteren ist eine Regelung, wie sie § 35 Abs. 3 WO enthält, nicht vorgesehen. Eine solche unterschiedliche und damit schlechtere, da dem Wählerwillen nicht gerecht werdende Behandlung der Wählerschaft aus den Belegschaften gegenüber den Anteilseignern ist aber durch nichts gerechtfertigt.

L ist daher nicht kraft Rechtsvorschrift (§ 25 BetrVG oder § 35 WO zum BetrVG) nach dem Ausscheiden des Angestellten K als ordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückt.

4. Der Senat tritt zwar der Auffassung von Gadow-Hainichen, Akt.Ges., 2. Aufl., § 86 Anm. 3 a, 2; Baumbach-Hueck, Akt.Ges., 11. Aufl., § 86 Anm. 2 C; Dietz, BetrVG, § 76 Anm. 47 a und Galperin-Siebert, BetrVG, § 76 Anm. 68, bei, daß bereits nach geltendem Aktienrecht [ebenso wie nach dem am 1. Januar 1966 in Kraft tretenden neuen Aktienrecht] die Wahl von Ersatzmännern für die Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zulässig ist. Solche Ersatzmänner können aber nur gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates gewählt werden, und die Wahl muß nach den Vorschriften erfolgen, die für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder selbst bestehen. Eine derartige Wahl von Ersatzmännern, insbesondere des Angestellten L, die als solche eindeutig und aus dem Wahlausschreiben ersichtlich vorgenommen sein müßte, ist jedoch hier nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bei der Wahl vom

19. April 1963 nicht durchgeführt worden.

L ist daher auch nicht als am 19. April 1963 gleichzeitig mit den ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates von Arbeitnehmerseite gewählter Ersatzmann nach dem Ausscheiden K in den Aufsichtsrat eingetrückt.

5. Hiernach ist das von beiden Antragstellern gestellte Begehren auf Feststellung, L sei bereits auf Grund der am 19. April 1963 durchgeführten Wahl, bei der er "nicht gewählter Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl" gewesen ist, in den Aufsichtsrat nachgerückt, nicht gerechtfertigt. Der entsprechende Feststellungsantrag beider Antragsteller ist also - wie das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zutreffend ausgeführt hat - unbegründet.

E. Soweit beide Antragsteller die Wahl vom 4./5. Juni 1964 mit der Begründung angreifen, sie hätte nicht durchgeführt werden dürfen, weil ein durch Wahl zu besetzender freier Platz im Aufsichtsrat nicht vorhanden gewesen sei, ist auch dieses Begehren unbegründet. Dies folgt aus den obigen Erörterungen zu der Frage, ob der Angestellte L nach dem Ausscheiden des Angestellten K in den Aufsichtsrat nachgerückt ist. Da dies nicht der Fall ist, mußte der frei gewordene Platz durch Nachwahl besetzt werden.

Im Übrigen ist insoweit zwar die DAG als im Betrieb vertretene Gewerkschaft anfechtungsberechtigt, nicht aber der Angestellte L. Denn auf die Anfechtung der Wahl zum Aufsichtsrat findet § 18 BetrVG entsprechende Anwendung; nach dieser Regelung kann der einzelne Wahlberechtigte eine Wahl nicht anfechten (vgl. hierzu BAG AP Nr. 3 zu § 27 BetrVG).

F. Die Antragsteller haben mit Schriftsatz vom 6. Mai 1965, also etwa 11 Monate nach der Wahl und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, die Anfechtung auch darauf gestützt, daß der Wahlvorstand nicht ordnungsgemäß gebildet worden sei. Dieses Vorbringen ist noch beachtlich; denn bereits mit der Einleitung des Beschlußverfahrens, die innerhalb der gesetzlichen Frist des § 18 BetrVG erfolgt ist, war ein betriebs-

verfassungsrechtlich erheblicher Sachverhalt vorgetragen worden, der die Gerichte für Arbeitssachen zu einer umfassenden Prüfung des gesamten Wahlvorganges nötigte. In einem solchen Fall können während des schwebenden Beschlußverfahrens noch weitere Anfechtungsgründe auch nach Ablauf der Frist des § 18 BetrVG nachgeschoben werden (vgl. AP Nr. 3 zu § 18 BetrVG).

Insoweit ist jedoch der Antragsteller L für sich allein nicht antragsberechtigt, wie sich aus der bereits erwähnten Vorschrift des § 18 BetrVG ergibt. Hingegen ist das Antragsrecht der DAG hier gegeben.

Hinsichtlich der Bestellung des Wahlvorstandes ist jedoch ein erheblicher Wahlverstoß nicht feststellbar.

Auszugehen ist davon, daß nach der maßgebenden Vorschrift des § 38 Abs. 2 WO dann, wenn ein Unternehmen aus mehreren Betrieben besteht und ein Gesamtbetriebsrat - wie hier - nicht gebildet ist, der Wahlvorstand von der Mehrheit der Mitglieder der Betriebsräte bestimmt wird. Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts waren zu der Versammlung vom 17. April 1964 sämtliche Betriebsratsmitglieder eingeladen worden. Erschienen waren 42 Betriebsratsmitglieder. Weiter ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts der Wahlvorstand von dem Vorsitzenden G auf Aufforderung aus der Versammlung "ernannt" worden. Das Landesarbeitsgericht stellt aber darüber hinaus fest, daß G diese "Ernennung" in Gegenwart aller Versammlungsteilnehmer vorgenommen hat. Daraus ist zu entnehmen, daß G den Wahlvorstand noch in der Sitzung vom 17. April 1964 benannt hat, daß er weiterhin die drei Betriebsratsmitglieder, die zum Wahlvorstand gehören sollten, in dieser Versammlung namhaft gemacht hat und daß schließlich die Versammlungsteilnehmer gegen dieses Verfahren keine Einwendungen erhoben haben. Sie haben sich also die "Ernennung" des Wahlvorstandes durch G zu eigen gemacht und damit im Sinne des § 38 Abs. 2 WO selbst mit Mehrheit die Mitglieder des Wahlvorstandes bestimmt. Ein

- 14 -

solches Verfahren ist mit den Vorschriften des § 38 Abs. 2 WO nicht unvereinbar (vgl. den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschluß 1 ABR 6/65 vom 14. Dezember 1965).

Aus diesen Gründen war der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts im Ergebnis beizutreten; die Rechtsbeschwerde mußte zurückgewiesen werden. Daß die vom Antragsteller L erklärte Wahlanfechtung unzulässig war, brauchte dabei im Beschlußtenor nicht besonders zum Ausdruck zu kommen, da es sich aus der Begründung ergibt.

gez. Dr. Schröder Dr. Gröninger Wichmann
 Dr. Rothweiler Dr. Löwisch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

